



Deutsche Prüf- und Zertifizierungsstelle
für Land- und Forsttechnik

Zertifizierungsordnung der DPLF

Deutsche Prüf- und Zertifizierungsstelle
für Land- und Forsttechnik

Stand: 13.06.2018

<http://www.dplf.de>

Inhaltsverzeichnis

1	Die Zertifizierungsstelle	2
2	Anwendungsbereich	2
3	Antragsstellung zur Zertifizierung	2
4	Beauftragung der Prüflaboratorien	3
5	Zertifizierung	4
6	Verwendung von Bescheinigungen, Zertifikaten und Zeichen	4
7	Missbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und Zeichen	5
8	Einschränkung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten	5
9	Kennzeichnung	6
10	Verpflichtungen des Inhabers eines Zertifikats.....	6
11	Hinterlegung von Mustern.....	6
12	Kontrollprüfungen.....	7
13	Gebühren, Kosten.....	7
14	Haftung	7
15	Beschwerden und Einsprüche	7
16	Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Datenschutz	8
17	Sonstiges	8
18	Zeichen	8
19	Definitionen	8

1 Die Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsordnung der Zertifizierungsstelle der DPLF (Deutsche Prüf- und Zertifizierungsstelle für Land- und Forsttechnik) gilt für alle Dienstleistungen im Rahmen der Produktzertifizierung. Zertifiziert werden geprüfte Produkte oder Teilaspekte dieser Produkte.

Die Zertifizierungsstelle der DPLF ist im gesetzlich geregelten Bereich GS-Stelle für die Zuerkennung des GS-Zeichens bzw. notifizierte Stelle nach EU-Rechtsvorschriften.

2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zertifizierungsordnung enthält Grundsätze für die Zertifizierung von Produkten gemäß
 - Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)
 - Verordnung (EU) 2016/425
 - GS-Zeichen nach Abschnitt 5 ProdSG
 - Outdoor-Richtlinie (2000/14/EG)
 - Niederspannungs-Richtlinie (2014/35/EU)
- (2) Ebenso enthält sie Grundsätze für die Zertifizierung bei freiwilligen Bauartprüfungen sowie die sicherheitstechnische Untersuchung i.S. des Abschnitt 19.
- (3) Mit der Zertifizierung wird bestätigt, dass das Produkt die Anforderungen der relevanten Richtlinie erfüllt.
- (4) Zertifiziert werden Muster von Produkten, die serienmäßig hergestellt werden oder hergestellt werden sollen sowie Einzelprodukte. Die jeweilige Zertifizierung ist zu beantragen.

3 Antragsstellung zur Zertifizierung

- (1) Die Zertifizierung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist an folgende Anschriften zu richten:
 - Deutsche Prüf- und Zertifizierungsstelle für Land- und Forsttechnik (DPLF)
 - Zertifizierungsstelle –
 - Spremberger Straße 1,
 - 64823 Groß-Umstadt
- (2) Informationen sowie Angaben über die beizufügenden Unterlagen sind bei der Zertifizierungsstelle erhältlich.

- (3) Der Antrag muss, soweit es nach Art des Produkts notwendig ist, enthalten:
- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) Name und Anschrift des Herstellers oder, falls dieser nicht in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig ist, seines in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten sowie den Herstellungsort des Produkts,
 - c) Angaben zum gewünschten Zertifizierungsumfang (s. Abschnitt 2 Abs. (1) und (2)),
 - d) Bezeichnung und Typ des Produkts,
 - e) Beschreibung des Produkts, ggf. Einzelheiten über seine Ausführung und Zweckbestimmung, Lichtbilder, Zeichnungs- und Berechnungsunterlagen, Schaltpläne mit Funktionsbeschreibung und Betriebsanleitung (Gebrauchsanweisung) ggf. in doppelter Ausführung,
 - f) Angaben, ob an dem Produkt bereits durch andere Stellen Prüfungen und/oder Zertifizierungen durchgeführt wurden.
- (4) Vor der Antragsannahme wird der Antrag daraufhin geprüft,
- a) ob die Zertifizierungsstelle der DPLF für die beantragte Zertifizierung notifiziert ist,
 - b) welche Prüflaboratorien mit der Prüfung oder mit Teilprüfungen beauftragt werden sollten.
- (5) Der Antragsteller kann veranlasst werden, Teilprüfungen von anderen Prüflaboratorien durchführen zu lassen.
- (6) Falls der Antragsteller beabsichtigt, das Zeichen „GS“ (Geprüfte Sicherheit) zu verwenden, ist zu prüfen, ob
- eine Werksinspektion erforderlich ist
 - Kontrollmaßnahmen, z. B.
 - ❖ einzelne Prüfungen des Produkts
 - ❖ statistische Kontrollen
 - ❖ Qualitätssicherungssysteme
 - ❖ Kontrollen der Fertigungsstätten zur Überwachung der Herstellung und der rechtmäßigen Verwendung des Zeichens
- durchgeführt werden müssen.
- (7) Zwischen Antragsteller und der Zertifizierungsstelle kommt ein Vertrag nur zu Stande, wenn der Antragsteller die Zertifizierungsordnung anerkennt und der Antrag angenommen wird.
- (8) Die Zertifizierungsstelle kann es ablehnen, einen Antrag zur Zertifizierung anzunehmen oder einen Vertrag aufrechtzuerhalten, wenn sie nicht über die für die Bearbeitung des Antrags notwendige Kapazität oder Kompetenz verfügt.
- (9) Für die sicherheitstechnische Untersuchung i.S. des Abschnitt 19 gelten Absätze (3) und (4) sinngemäß. Hinsichtlich Absatz (4)(4)a) kann der Untersuchungsumfang vom Scope der erteilten Befugnis oder Akkreditierung der DPLF abweichen.
- (10) Für die Zertifizierung der freiwilligen Baumusterprüfung kann der Umfang vom Scope der Befugnis oder der Akkreditierung der DPLF abweichen. Die Zertifizierungsgrundlagen müssen aber sinngemäß den Anforderungen des Qualitätsmanagementhandbuchs der DPLF entsprechen. Gegebenenfalls werden die Zertifizierungsgrundlagen zwischen dem Kunden und der Zertifizierungsstelle einvernehmlich festgelegt. Entsprechende Festlegungen bedürfen der Schriftform (s. auch Abschnitt 4 Abs.(3)).

4 Beauftragung der Prüflaboratorien

- (1) Die Zertifizierungsstelle beauftragt ein oder mehrere Prüflaboratorien mit den erforderlichen Prüfungen.
- (2) Für die Prüfung sind betriebsbereite bzw. verwendungsfertige Muster in der festgelegten Anzahl dem angegebenen Prüflabor bereitzustellen.

- (3) Über das Ergebnis der Prüfung erstellt das beauftragte Prüflabor einen Prüfbericht. Über das Ergebnis einer sicherheitstechnischen Untersuchung i.S: des Abschnitt 19 erstellt das Prüflabor einen technischen Bericht.

5 Zertifizierung

- (1) Die Zertifizierungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien, Normen, Regeln der Technik, Prüfgrundsätzen usw. durchgeführt.
- (2) Grundlagen für die Zertifizierung sind die Prüfberichte der Prüflaboratorien.
- (3) Das Zertifizierungsverfahren ist im Qualitätsmanagementhandbuch der DPLF niedergelegt. Der Antragsteller kann dieses auf Wunsch einsehen.
- (4) Die Zertifizierungsstelle bewertet die Produkte entsprechend den Zertifizierungskriterien. Nach positiver Entscheidung wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (5) Das Zertifikat bzw. der zugehörige Ergebnisbericht enthält die Zertifizierungs- und die Prüfgrundlagen, die Ergebnisse der Zertifizierung, die ggf. an sie geknüpften Bedingungen sowie die zur Identifizierung des zertifizierten Produkts erforderlichen Angaben.
- (6) Das Zertifikat wird in der Regel befristet ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer beträgt i.d.R. 5 Jahre, wenn nicht aus besonderen Gründen eine kürzere Dauer erforderlich ist. Eine Verlängerung der Gültigkeit ist auf Antrag möglich.
- (7) Über das Ergebnis der freiwilligen Bauartprüfung wird von der Zertifizierungsstelle der DPLF ein Dokument ausgestellt, das inhaltlich und hinsichtlich der Gültigkeitsdauer dem Zertifikat der Baumusterprüfung entspricht. Für die Zertifizierung dieses Dokuments ist das Zertifizierungsverfahren für GS-Prüfungen anzuwenden. Werkserstbesichtigung und Kontrollmaßnahmen entfallen.

6 Verwendung von Bescheinigungen, Zertifikaten und Zeichen

- (1) Die Zertifikate verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle.
- (2) Das Zertifikat darf nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums und ggf. des Ablaufdatums verwendet werden.
- (3) Der Zertifikatsinhaber trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Zertifizierungsregeln dieser Zertifizierungsordnung. Dazu zählen, dass
 - a) er die Bescheinigung bzw. das Zertifikat ausschließlich für das zertifizierte Produkt verwendet,
 - b) er Änderungen am Produkt und im Falle von Zulassungsprüfungen auch am Herstellungsprozess oder am QM-System umgehend an die Zertifizierungsstelle meldet, so dass mögliche Einflüsse auf die Produktkonformität überprüft werden können,
 - c) Werbung mit dem Zertifikat dem Wettbewerbsrecht entsprechen und für die DPLF in keiner Weise schädigend betrieben wird und nur mit gültigen Zertifikaten erfolgt.
- (4) Das Zertifikat wird ungültig, wenn die Gültigkeitsdauer des Zertifikates abgelaufen ist oder Änderungen am Produkt oder der Herstellung vorgenommen werden. Einschränkung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten sind in Abschnitt 8 geregelt.
- (5) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Erteilung und Zurückziehung des Zertifikats zu veröffentlichen.
- (6) Das Zertifikat kann auf Antrag des Inhabers von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden. Voraussetzung ist, dass
 - a) der Inhaber der Übertragung zustimmt,
 - b) der Antragsteller schriftlich die vollständige Übereinstimmung des von ihm gelieferten Produkts mit dem geprüften Muster bestätigt,
 - c) der Dritte die Zertifizierungsordnung anerkennt,
 - d) die Zertifizierungsstelle die Übereinstimmung des Produktes mit dem geprüften Muster

prüfen lässt.

- e) der Dritte die Vorgaben der Zertifizierungsstelle und die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.
- (7) Das „GS“-Zeichen darf an dem zertifizierten Produkt angebracht werden, wenn das Zertifikat Angaben darüber enthält, dass
- a) das geprüfte Produkt mit den in § 3 und ggf. § 6 ProdSG genannten Anforderungen übereinstimmt,
 - b) die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Produkt zu gewährleisten,
 - c) die Zertifizierungsstelle Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des Zeichens veranlasst,
 - d) die für die Herstellung verantwortliche Person sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Buchstabe b) und zur Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet hat,
 - e) die Zertifizierungsstelle die Zuerkennung des Zeichens entzieht, wenn sich die Anforderungen nach § 3 und ggf. § 6 ProdSG geändert haben oder die Voraussetzungen nach Buchstabe b) nicht eingehalten werden.

7 Missbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und Zeichen

Der Missbrauch von Zertifikaten und Zeichen kann auf verschiedene Weise erfolgen und wird entsprechend geahndet. Es sind zu unterscheiden:

- (1) Irreführende Werbung:
Werden Zertifikate und Zeichen in Veröffentlichungen, Katalogen und anderen werblichen Unterlagen irreführend verwendet und entsprechen damit nicht dem Wettbewerbsrecht, trägt der Zertifikatsinhaber alle Rechtsfolgen aus der irreführenden Werbung.
- (2) Unrichtige oder unvollständige Angaben:
Wurden bei der Einreichung von Produkten zur Produktzertifizierung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht, sodass eine Bescheinigung oder ein Zertifikat unter falschen Voraussetzungen erteilt wurden, werden diese für ungültig erklärt.
- (3) Nachträgliche Änderung des Produktes:
Wird das zertifizierte Produkt nachträglich verändert, ohne dass die Zertifizierungsstelle darüber informiert wird, wird die Bescheinigung bzw. das Zertifikat für ungültig erklärt.
- (4) Nutzung ohne Genehmigung:
Die Nutzung von DPLF-Bescheinigungen und -Zertifikaten ohne Genehmigung der Zertifizierungsstelle, wird rechtlich verfolgt.

8 Einschränkung, Aussetzung und Entzug von Zertifikaten

- (1) Eine Nichtkonformität mit den Zertifizierungsanforderungen besteht, durch
 - a) Änderungen des Produktes, des Designs, der Spezifikation oder seiner Fertigungsstätte,
 - b) missbräuchliche Verwendung von Zertifikaten und/oder Zeichen,
 - c) Eigentümerwechsel des Zertifikatsinhabers,
 - d) Änderung der dem Zertifikat zugrunde liegenden Richtlinien, Vorschriften oder Normen und damit der Anforderungen an das Produkt,
 - e) nachträglich aufgetretene Mängel bezüglich der Anforderungen, die bei der Zertifizierung nicht erkennbar waren.
- (2) Die Zertifizierungsstelle entscheidet bei Nichtkonformität mit den Zertifizierungsanforderungen über geeignete Maßnahmen:
 - a) Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden (z. B. Nachprüfung von Einzelaspekten oder verstärkte Überwachung),
 - b) Aussetzung des Zertifikats vorbehaltlich entsprechender Maßnahmen, bei Änderungen am Produkt, die eine Nachprüfung erforderlich machen, bei Eigentümerwechsel des

Zertifikatsinhabers,

- c) Entzug des Zertifikats, wenn die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Zertifikats nicht mehr vorhanden sind im Sinne von Abschnitt 7 Abs. (2) und (3). Wird das Zertifikat entzogen, ist es im Original an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

(3) Maßnahmen beim Aussetzen des Zertifikats

- a) Das Zertifikat ruht für die Dauer der Aussetzung. Es darf in dieser Zeit nicht verwendet werden. Das Produkt darf während der Aussetzung auch nicht mit einem vergebenen Zeichen gekennzeichnet werden. Noch nicht ausgelieferte Produkte, die bereits mit einem vergebenen Zeichen gekennzeichnet sind, dürfen mit dem Zeichen nicht in Verkehr gebracht werden.
- b) Ein Zertifikat bleibt solange ausgesetzt, bis die Maßnahmen, die zur Wiedereinsetzung des Zertifikats erforderlich sind umgesetzt wurden oder festgestellt wird, dass das Zertifikat entzogen werden muss. Die Zertifizierungsstelle teilt dem Zertifikatsinhaber nach abschließender Entscheidung schriftlich mit, ob die Aussetzung – eventuell. mit bestimmten Auflagen – wieder aufgehoben oder das Zertifikat endgültig entzogen wird.

9 Kennzeichnung

Produkte, für die ein

- (1) Zertifikat ausgestellt wurde, können entsprechend dem beantragten Zertifizierungsumfang mit den in der rechtlichen Grundlage vorgesehenen Zeichen versehen werden,
- (2) GS-Zertifikat ausgestellt wurde, können entsprechend dem beantragten Zertifizierungsumfang mit dem in Abschnitt 18 „Zeichen“ angegebenen Zeichen versehen werden, wenn die Zertifizierungsstelle die Benutzung dieses Zeichens durch Vermerk im Zertifikat genehmigt hat.

10 Verpflichtungen des Inhabers eines Zertifikats

- (1) Der Inhaber des Zertifikats hat sicherzustellen, dass die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des Produkts zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem zertifizierten Produkt zu gewährleisten.
- (2) Der Inhaber des Zertifikats muss sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. (1) und zur Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichten.
- (3) Der Inhaber des Zertifikats muss die Zertifizierungsstelle über alle Änderungen unterrichten, die er an dem Produkt der betreffenden Bauart vorgenommen hat oder vornehmen will. Die Zertifizierungsstelle prüft diese Änderungen. Haben die Änderungen Einfluss auf das Zertifikat, so erhält der Inhaber eine Mitteilung, ob das Zertifikat weiterhin gilt.
- (4) Der Inhaber des Zertifikats informiert die Zertifizierungsstelle unverzüglich über die Verlegung der Fertigungsstätte oder die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber. Beim Wechsel der Fertigungsstätte prüft die Zertifizierungsstelle, ob eine erneute Werksinspektion notwendig ist.
- (5) Der Inhaber des Zertifikats hat alle Beschwerden oder Einsprüche Dritter, die die Sicherheit des zertifizierten Produktes betreffen, sowie die hieraufhin ergriffenen Maßnahmen aufzuzeichnen und der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Inhaber des Zertifikats verpflichtet sich, eventuell erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung von Prüfmuster und Serienprodukten wie Werksinspektion und Maßnahmen der Fertigungsüberwachung zu dulden und die Kosten hierfür zu tragen. Dazu zählen auch die Überwachungsmaßnahmen der Befugnis erteilenden Behörde oder der Akkreditierungsstelle.

11 Hinterlegung von Mustern

Nach Erhalt der Antragsbestätigung ist vom Kunden ein Rückstellmuster des Produktes beim von der Zertifizierungsstelle beauftragten Prüflabor zu hinterlegen. Die Hinterlegung kann nach Absprache durch Photographien, Konstruktionszeichnungen usw. ersetzt werden.

12 Kontrollprüfungen

Die Zertifizierungsstelle kann Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung der Zeichen durchführen, sofern für das betreffende Produkt

- (1) in EU-Rechtsvorschriften Kontrollmaßnahmen vorgesehen sind,
- (2) das GS-Zeichen zuerkannt wurde oder
- (3) mit dem Antragsteller sonstige Vereinbarungen zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen getroffen wurden.

Die Kosten für Kontrollmaßnahmen trägt der Antragsteller. Die Höhe der Kosten regelt die zum Zeitpunkt der Kontrollmaßnahmen geltende Gebührenordnung.

13 Gebühren, Kosten

- (1) Für die Zertifizierungsleistungen werden Gebühren gemäß der Gebührenordnung der DPLF erhoben. *
- (2) Zusätzliche Kosten können z. B. entstehen für
 - a) Teilprüfungen durch andere Prüflaboratorien oder sonstige Leistungen anderer Stellen,
 - b) An- und Abtransport sowie Versicherung der Muster,
 - c) evtl. anfallende Reisekosten.
- (3) Wird eine Zertifizierung abgebrochen oder aufgrund des Prüfergebnisses ein Zertifikat nicht erteilt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der an die Zertifizierungsstelle entrichteten Gebühren.
- (4) Bei Zurückziehen des Zertifizierungsantrages vor Beginn der Prüf- oder Zertifizierungstätigkeit wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der DPLF in Rechnung gestellt.

14 Haftung

Für die Zertifizierung nach Abschnitt 2 Abs. (1) und (2) besteht bei der Zertifizierungsstelle eine Haftpflichtversicherung. Eine Haftung für Schäden, die bei der Durchführung der Zertifizierung an Personen, Sachen oder Vermögen entstehen, wird ausgeschlossen, soweit der Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

Der Kunde haftet für alle Ansprüche Dritter gegenüber der Zertifizierungsstelle, ihren Mitarbeitern für Schäden, die bei der Durchführung oder in Folge der Zertifizierung an Personen, Sachen oder Vermögen entstehen, soweit die Übernahme der Haftung gesetzlich zulässig ist.

Dem Kunden wird empfohlen, weitere Versicherungen für die zu zertifizierenden Produkte abzuschließen. Die Zertifizierungsstelle, haftet nicht für Transport-, Feuer- und Diebstahlschäden sowie für Schäden, die während der Zertifizierung am Produkt entstehen.

15 Beschwerden und Einsprüche

- (1) Der Antragsteller kann gegen die Entscheidungen oder die Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle Einspruch bzw. Beschwerde einlegen. Der Einspruch oder die Beschwerde bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Einsprüche gegen den Inhalt eines technischen Berichts sind nicht möglich; Absatz (6) gilt sinngemäß.
- (2) Die Frist für Einsprüche oder Beschwerden beträgt 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.
- (3) Über den Einspruch oder Beschwerden entscheidet die Geschäftsführung der DPLF.
- (4) Falls erforderlich, führt die Geschäftsführung eine Anhörung durch und stellt dem Antragsteller anheim, seinen Antrag persönlich oder durch einen Beauftragten zu begründen.
- (5) Die Entscheidungen der Geschäftsführung werden schriftlich begründet und dem Beschwerde- oder Einspruchsführer zugesendet.
- (6) Die Entscheidung der Geschäftsführung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

16 Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Zertifizierungsstelle arbeitet unparteilich.
- (2) Die Dienstleistungen im Bereich der Produktzertifizierungen stehen allen Personen offen und sind frei von jeglicher Diskriminierung. Niemand wird durch finanzielle oder andere Mittel benachteiligt.
- (3) Dienstleistungen werden grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und in der Reihenfolge der Auftragsannahme erbracht.
- (4) Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die ihr im Rahmen des Antrags und der Erbringung der Dienstleistungen bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung zur Kenntnis gelangten Daten und gewonnenen Ergebnisse, in Dateien auf Datenträgern zu speichern und zu verwenden.
- (6) Die Zertifizierungsstelle kann Daten und Ergebnisse anonymisiert veröffentlichen. Sie kann zertifizierte Produkte mit Angabe des Zertifikatsinhabers veröffentlichen. Dort wo die Zertifizierungsstelle gesetzlich verpflichtet ist oder diese Zertifizierungsordnung oder eine vertragliche Regelung dies erlaubt, darf die Zertifizierungsstelle andere Stellen, Behörden oder die Öffentlichkeit über Ergebnisse und Zertifikate unterrichten oder Auskunft erteilen.

17 Sonstiges

- (1) Von der Zertifizierungsordnung abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag zwischen Antragsteller und der Zertifizierungsstelle unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist Dieburg.
- (3) Die Nichtigkeit eines oder mehrerer Teile des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen.

18 Zeichen

Das GS-Zeichen nach Abschnitt 6 Abs. (7) hat folgendes Aussehen:



19 Definitionen

Sicherheitstechnische Untersuchung

Der Begriff beschreibt die Untersuchung von Maschinen, die nicht dem Anhang IV der MRL unterliegen, auf offensichtliche Mängel in Bezug auf die Anforderungen der MRL. Das Ziel ist eine Unterstützung des Herstellers bei seiner Konformitätsbewertung der Maschine ohne eine Zertifizierungsentscheidung.



Deutsche Prüf- und Zertifizierungsstelle für Land- und Forsttechnik (DPLF)

Spremlberger Straße 1,
D-64823 Groß-Umstadt

Tel.: +49 (0) 60 78 / 785 - 0

Fax: +49 (0) 60 78 / 785 - 39

E-Mail: info@dplf.de

<http://www.dplf.de>